SATZUNGEN

der

Regionalen Feuerwehr Leibstadt

Mitgliedsgemeinden

Full-Reuenthal | Leibstadt | Schwaderloch

Revision	Grund	Gültig ab
00	Gründung RFWL	01.01.2001
01	Diverse Anpassungen	01.10.2012
02	Diverse Anpassungen	17.06.2019

Satzungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

[1] Unter dem Namen *Regionale Feuerwehr Leibstadt*, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013) und den § 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978. (Stand 1. Januar 2019)

[2] Der Verband hat seinen Sitz in Leibstadt.

§ 2 Zweck

[1] Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

[2] Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

[1] Dem Verband gehören die Gemeinden Full-Reuenthal, Leibstadt und Schwaderloch an.

[2] Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

§ 4 Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

B. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand, das Feuerwehrkommando und die Kontrollstelle.

§ 6 Abgeordnetenversammlung

[1] Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

[2] Die Abgeordnetenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten des Vorstandes eingeladen und geleitet. Sie ist öffentlich.

[3] Die Abgeordnetenversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
b) die Wahl des Präsidenten des Vorstandes, des Kommandanten und des Vizekommandanten
c) die Wahl der rechnungsführenden Gemeinde
d) die Genehmigung des Feuerwehrreglementes und das Reglement über den Einsatzkostentarif
e) die Festlegung der Entschädigung für die Behördenmitglieder und die Verbandsfunktionäre (inkl. Kader)
f) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Feuerwehrkommandos
g) die Beschlussfassung über die Satzungen
h) die Beschlussfassung über das Budget und die Verbandsrechnung
i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 7 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus 10 oder 11 Mitgliedern, von denen Leibstadt 3, Full-Reuenthal und Schwaderloch je 2 stellt. In dem Zwischentotal von 7 Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden, ist der Präsident enthalten.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand folgende Mitglieder an:

- der Kommandant der Regionalen Feuerwehr - mit einer Stimme
- der oder die Vize-Kommandant/en der Regionalen Feuerwehr - mit gesamt einer Stimme
- der Kommandant der Betriebsfeuerwehr KKL - mit einer Stimme

Ein Mitglied jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören. Der Kommandant und der/die Vize-Kommandant/en rekrutieren sich grundsätzlich aus den zugehörigen Verbandsgemeinden Leibstadt, Full-Reuenthal oder Schwaderloch. Die Abgeordnetenversammlung kann über Ausnahmen entscheiden.

[2] Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind.

[3] Die Festsetzung des Bestandes der Regionalen Feuerwehr erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung. Dieser soll angemessen auf die Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden verteilt werden.

[4] Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 4 Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

[5] Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

[6] Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 8 Kontrollstelle

[1] Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen.

[2] Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 9 Feuerwehrkommando/Übungen/Bussen

[1] Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise sein/e Vize-Kommandant/en führt/führen das Kommando über die Regionale Feuerwehr. Seine Befugnisse ergeben sich aus der Feuerwehrgesetzgebung.

[2] In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden angemessen vertreten sein.

[3] Die Feuerwehrübungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

[4] Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag des Feuerwehrkommandos vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

§ 10 Geschäftsordnung

[1] Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus jeder Gemeinde aber mindestens ein Mitglied, anwesend ist.

[2] Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

[3] Für die Abgeordnetenversammlung und den Vorstand gelten sinngemäss die § 27 Abs. 2 und 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

§ 11 Antrags- und Auskunftsrecht

[1] Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

[2] Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

C. Anlagen und Inventar

§ 12 Eigentumsverhältnisse

[1] Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Regionalen Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Betriebskosten werden dagegen dem Verband angelastet, soweit sie durch die Feuerwehr verursacht werden.

[2] Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.

[3] Neu angeschafftes Material ist Eigentum des Verbandes.

§ 13 Benützungsrecht

[1] Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Regionalen Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

[2] Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über der Feuerwehr zur Verfügung stehende Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

D. Finanzen

§ 14 Kostenverteilung

[1] Die Bruttokosten für die laufenden Aufwendungen, ohne Unterhaltskosten für bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss „Statistik Aargau") bezahlt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. Subventionen werden den Gemeinden nach ihrem zugesprochenen Subventionssatz angerechnet, bzw. ausbezahlt.

[2] Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

[3] Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sofern sie 1 % der Steuererträge aller Verbandsgemeinden übersteigen. Sie werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes jeweils 31. Dezember des Vorjahres) bezahlt. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen richten sich nach § 5 der Finanzverordnung vom 19. September 2012 (Stand 01. Januar 2019). Investitionen zwischen der Aktivierungsgrenze und der Genehmigungspflicht durch die Gemeindeversammlungen können durch die Abgeordnetenversammlung zusammen mit dem Budget genehmigt werden.

[4] Hydrantenentschädigungen und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

§ 15 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen einer Verbandsgemeinde und ist zu entschädigen.

§ 16 Haftung des Verbandes

[1] Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 14 vorstehend.

[2] Bei Schadenszufügung haftet allein der Verband.

E. Schlussbestimmungen

§ 17 Beschwerdeweg

Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung können innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung mit Beschwerde angefochten werden.

§ 18 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung mit der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Stand 1. Mai 2017).

§ 19 Austritt und Auflösung

[1] Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung möglich.

[2] Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

[3] Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

[4] Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und dem Departement des Innern. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 14 verteilt.

§ 20 Änderung der Satzungen

[1] Die Satzungen können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung ganz oder teilweise geändert werden.

[2] Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung und das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

§ 21 Inkrafttreten

[1] Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Abgeordnetenversammlung der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, am 1.1.2020 in Kraft.

[2] Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den drei Verbandsgemeinden.

Genehmigungsvermerke

Die Änderungen wurden am 17. Juni 2019 von der Abgeordnetenversammlung der Regionalen Feuerwehr Leibstadt genehmigt.

Leibstadt, 17. Juni 2019

Regionale Feuerwehr Leibstadt

Präsident

Andreas Wink

Aktuarin

Nicole Hort

Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung gemäss § 4 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

5000 Aarau, 11.12.2019

Vorsitzender Geschäftsleitung

Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen

Urs Ribi

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau gemäss § 75 Gemeindegesetz.
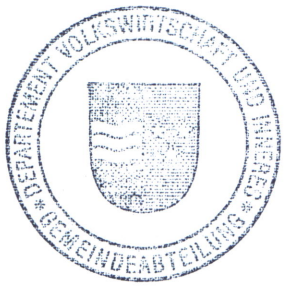
5000 Aarau 16. Dez. 2019